



Finanzdienstleistungsreferate der
Verbraucherzentralen
Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen,
Hessen, Mecklenburg-Vorpommern,
Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt,
Thüringen,
Nachrichtlich: Arbeitsgemeinschaft der
Verbraucherverbände

10. Januar 1996

IFF-Leistungen im Rahmen des Service-Vertrages

Infobrief 02/96

Zinsanpassungsüberprüfung - hier: Abrechnung der Hamburger Bank

Sachverhalt und Fragestellung

Ein Kreditnehmer hatte im August 1985 mit einem Festzinssatz bis zum 31.07.1990 ein Annuitätendarlehen mit hoher Tilgung vereinbart. Im Vertrag heißt es wie folgt:

„Nach Ablauf dieser Zinssatzfestschreibungsdauer sind für die Darlehensrestvaluta auf der Basis der sodann gegebenen Kapitalmarktverhältnisse neue Konditionsabsprachen zu treffen.“

Zum 30.06.1990 hatte das Konto einen Stand von DM 199.818,71. Der Zinssatz betrug 9,25%. Die zu zahlende Rate war DM 5.637,50. Die Zahlungsweise war dreimonatlich bei sofortiger Zins- und Tilgungsverrechnung. Anschließend wurden die Raten und Zinssätze jeweils wie folgt geändert:

am 30.09.1991 neuer Zinssatz 9,75%, neue Rate DM 5.912,50
am 01.01.1993 neuer Zinssatz 9,25%, neue Rate DM 5.637,50
am 01.09.1993 neuer Zinssatz 8,75%, neue Rate DM 5.362,50
am 30.12.1993 neuer Zinssatz 8,50%, neue Rate DM 5.225,--

Am 30.06.1995 wurde der Kredit abgerechnet. Die Hamburger Bank hat nun mit einem eigens hierfür neu programmierten EDV-Programm das Verhältnis zur Entwicklung des von der Deutschen Bundesbank festgestellten Durchschnittszinssatzes für variable Zinsen (anpassungszinssatz) mit monatlich nachträglicher Berücksichtigung nachgerechnet. Sie paßt

dabei in dreimonatlichen Abständen (Anpassungsintervall) an und beruft sich auf die Rechtsprechung des Oberlandesgerichtes Celle, wonach erst bei 0,2% Differenz (Anpassungsmarge) anzupassen ist. Sie kommt dann insgesamt zu dem Ergebnis, daß der Kreditnehmer sich bei einer Gesamtbetrachtung um DM 722,44 günstiger stand als wenn die Bank auf der Grundlage des Bundesbankdiskontsatzes jeweils termingerecht angepaßt hätte.

Berechnung mit Baufue

Eingaben

Zunächst muß in BAUFUE der Kredit eingegeben werden. Dabei sollte die Vorlaufphase mit dem Festzins außer Betracht bleiben. Das bedeutet, daß der Kontostand als Finanzierungsbetrag und zugleich auch als Auszahlungsbetrag eingegeben werden kann. Die übrigen Daten (Tilgungsverrechnung, Termine etc) ergeben sich aus dem Sachverhalt. (vgl. dazu die Anlagen nachdem Sie es erst einmal in BAUFUE selber versucht haben) Die Laufzeit ist dann entsprechend korrigiert mit 48 Monaten anzugeben. Nunmehr ist das Buchungsmodul aufzurufen und es sind die Zinssätze und Ratenveränderungen einzubuchen. Zinssatzänderungen sind als Einzelbuchungen, Raten als Sammelbuchungen einzubuchen. Da das Ratenzahlungsdatum feststeht, ist es bei der Buchung der Raten nur wichtig, daß das Intervall innerhalb dessen eine Rate gezahlt wird, entsprechend festgelegt ist. Dies führt im folgenden Fall dazu, daß die anfängliche erste Rate per 30.09.1990 wie schon automatisch vorgebucht bleibt, dann jedoch die erste vorgegebene Sammelbuchung vom 30.12.1990 bis zum Ende der Laufzeit entsprechend verkürzt wird bis zur nächsten Zinsänderung, d.h. bis zum 30.06.1991. Anschließend ist der neue Zinssatz sowie die neue Rate von DM 5.912,50 vom 30.09.1991 bis zum 30.12.1992 einzubuchen und so für die anderen Zinsänderungen fortzuführen. (vgl. Ausdruck der Buchungen nach deren Sortierung)

Ausrechnung

Anschließend ruft man das Zinsanpassungsmodul auf und hat nun verschiedene Einstellungen zu machen.

- Zunächst ist die Berechnung bis zum 30.06.1995 durchzuführen, was entweder durch Wahl des Laufzeitendes oder durch Eingabe eines freien Datums möglich ist.
- Als **Anpassungsintervall** ist U oder T zu wählen. (Rufen Sie mit F1 die Hilfe zur jeweiligen Eingabe auf, wo das folgende eingehend erläutert ist) U bedeutet, daß ein fest vorgegebenes monatliches Intervall gewählt werden kann. Würde man T wählen, so wird der Zinssatz immer dann verändert, wenn auch die Bank ihn verändert hat. Für beide Möglichkeiten gibt es gute Gründe. Es sollte in der Regel ein festes Anpassungsintervall festgelegt werden (also U).
- Bei der Art des **Vergleichszinssatzes** gibt es die Optionen, ihn mit dem durchschnittlichen Hypothekenzinssniveau variabler Hypotheken auf dem Markt zu vergleichen (so OLG Celle sowie die Bank im vorliegenden Fall). Dies wäre in der Auswahl mit F5 der Vergleichszinssatz „1“ . Stattdessen kann auch der Bundesbankdiskontsatz, das wäre „18“ genommen werden (eher wohl die Lösung des Gesetzgebers vgl. auch §11 Abs.1 VerbrKreditG) . Die Voreinstellung von BAUFUE ist demgegenüber „5“, d.h. der Vergleich mit einem Festanlagezinssatz, da der BGH ausgeführt hat, daß die Refinanzierungssituation für die Anpassung ausschlaggebend ist.
- Hat man beim Anpassungsintervall U gewählt, so wird gefragt, in welchen Monatsabschnitten (**Apassungsintervall**) anzupassen ist. Regelmäßig dürfte sich eine monatliche

Anpassung anbieten. Da im vorliegenden Fall jedoch in dreimonatlichem Intervall gezahlt wird, liegt es nahe, so wie die Bank zu verfahren und ein dreimonatiges Intervall als vereinbart anzunehmen.

- Weiter wird gefragt, ob ein „freier Zinssatz“ vereinbart wurde. Mit dieser Frage sind solche Kreditverhältnisse betroffen, bei denen nach einem variablen Zinszeitraum ein Festzins vereinbart wird und unter Umständen anschließend wieder ein variabler Zinssatz. In diesen Fällen muß das Programm wissen, ob der Festzinssatz nach Ablauf des variablen Zeitraums frei vereinbart wurde und damit nicht anzupassen ist oder ob es einfach die Fortsetzung des variablen Zinssatz war, so daß auch dieser neue Festzinssatz einmalig zu korrigieren ist. Da in der Regel eine freie Vereinbarung nach Ablauf einer Zinsbindung oder der Neuvereinbarung eines Festzinses vorliegt, bleibt die Grundeinstellung auf „J“.
- Ganz wichtig ist dann allerdings der nächste Punkt, nämlich ob nur positive oder auch negative Abweichungen von dem angepaßten Zinssatz vom Programm aufsummiert werden sollen. Da Banken regelmäßig ihre Zinssätze anpassen müssen, können sie keine Globalberechnungen vornehmen und etwa über die Laufzeit von vier Jahren im Nachhinein feststellen, daß ihre Willkür bei der monatlichen oder dreimonatlichen Anpassung insgesamt keinen Schaden für den Verbraucher gebracht hat. Es geht nämlich nicht um einen Schadensersatzanspruch, sondern um einen durchsetzbaren Anspruch nach §315 BGB. Deshalb kann in der Regel verlangt werden, daß eine Bank bei variabler Vereinbarung sich marktkonform verhält. Der Verbraucher wird daher nur die Zeiträume monieren, in der eine Bank die Zinssätze nicht gesenkt hat. Selbstverständlich wird er nicht monieren, daß eine Bank, trotz steigendem Marktzinnsniveau, ihre Zinssätze nicht erhöht hat. Stellt man den Schalter also wie in der Voreinstellung auf „J“, so bedeutet dies, daß nur die zu Lasten des Verbrauchers erfolgenden Abweichungen aufsummiert werden.

Stellungnahme zur Berechnung der Hamburger Bank

Daß von der Hamburger Bank vorgelegte Programm ist in vielerlei Hinsicht unzureichend:

1. Die Bank nimmt den variablen Durchschnittzinssatz nach den Angaben der Bundesbank als Referenzzinssatz. Dies ist kein Refinanzierungszinssatz und zudem ein Zinssatz, der das negative Branchenverhalten bei Zinssenkungen bereits widerspiegelt.
2. Außerdem überträgt die Bank dessen Abweichungen unmittelbar auf die Gestaltung des vertraglichen Zinssatzes, obwohl im Vertrag mit einem Nominalzinssatz und nicht mit dem Effektivzinssatz (=geringere Abweichungen) gerechnet wird. BAUFUE rechnet demgegenüber zunächst den Effektivzinssatz in einem Nominalzinssatz gerade für diesen Kredit um (dies erkennen Sie an der Zinssatzannäherung, die der Berechnung vorgeschaltet ist).
3. Die Anpassung wird von der Bank mit einem Monat Verzögerung an den Kunden weitergegeben. Dies beruht offensichtlich auf der Überlegung, daß die Bundesbankdurchschnittzinssätze erst im Nachhinein bekannt werden. Auf der anderen Seite sind den Banken aber die Marktdurchschnittsdaten quasi täglich bekannt und sie richten sich ja auch danach, wie die Bundesbankdurchschnittswerte deutlich machen. Die Marktdurchschnittsdaten sind den Banken daher früher bekannt als der Bundesbank. Im übrigen spricht dieses Problem eben auch dafür, die Refinanzierungssätze zu nehmen, da auf diese reagiert wird.
4. Der ganz entscheidende Unterschied zu der Berechnung mit BAUFUE, die hier zu einer Differenz von über DM 5000,- zu Lasten des Verbrauchers kommt und damit zu einem Erstattungsanspruch, besteht jedoch darin, daß die Bank auch die von ihr nicht durchgeführten Zinsanpassungen zu Lasten des Verbrauchers, die der Marktzinssatz ermöglicht hätte, nunmehr einrechnet. Im vorliegenden Fall ist es nämlich so, daß die Zinssätze bis Ende 1992 stark anstiegen und dann erheblich abfielen. Diesen Anstieg hat aber die Bank

gerade am Anfang des mit hoher Tilgung versehenen Kredits nicht mitgemacht. Sie rechnet dieses nunmehr zu Lasten des Verbrauchers, so daß sie am Anfang ein Guthaben ausweist, das dann mit dem Guthaben des Verbrauchers gegen Ende der Laufzeit, als die Zinsen nicht entgegen der Marktentwicklung abgesenkt wurden, aufgerechnet wird. Auf diese Weise kommt sie sogar zu einem für sie positiven Saldo.

5. Ein besonderer Nachteil des von der Bank vorgelegten Programms besteht auch darin, daß es lediglich die monatlichen Zinsen ausrechnet haben, nicht jedoch den Kredit neu abrechnet. Dadurch werden die erhöhten Tilgungseffekte, die bei niedrigerem Zinsanfall erfolgten, nicht zu Gunsten des Verbrauchers berücksichtigt. BAUFUE rechnet demgegenüber den Kredit vollkommen neu ab, den Sie sicher auch dann mit dem Menüpunkt Tilgungsplan ausdrucken lassen können.

In diesem Menüpunkt erhalten Sie den alternativ berechneten Kredit. Wollen Sie diesem alternativ berechneten Kredit den ursprünglichen Kredit nach Vertragskondition gegenüberstellen, so müssen Sie sich den Plan in dem Menüpunkt Kreditnachrechnung ausrechnen lassen. Demgegenüber führt der Punkt Vergleich mit Vertragskredit die Zins- und Restschuldsummen sowie Zinssätze beider Konstellationen in einem Formular zusammen.

Nach den oben gemachten Ausführungen ist eine solche Berechnung nur möglich, wenn der Verbraucher Schadensersatz verlangen würde. Der Verbraucher verlangt eine korrekte Abrechnung für bestimmte Zeiträume.

In der bisher vorliegenden **Rechtsprechung** finden sich zu dieser Frage nur die Ausführungen des Oberlandesgerichtes Celle und ein allgemeiner Satz des BGH zum Variokredit bei Konsumentenkrediten, in denen die Problematik jedoch wahrscheinlich tatsächlich nicht vorlag, auf jeden Fall jedoch nicht gesehen wurde. Man sollte daher zur Vorsicht bei den Schaltern nur negative Abweichung einmal auf Ja und einmal auf Nein stellen und dann entsprechend den Kreditnehmer darüber informieren, daß hier zwei verschiedene Werte denkbar sind. In unserer Berechnung kommen wir allerdings nur zu dem Ergebnis, daß die von der Bank möglichen Zinsabhebungen nur einen relativ geringen Betrag von knapp DM 1.000,-- ausmachen, während die unterlassenen Zinssenkungen eben bei über DM 4.000,-- liegen. Die Bank hat hier mit dem durchschnittlichen Hypothekensatz auf dem Markt gerechnet hat.

[Zum Ganzen liegt das IFF-Gutachten „Variable Zinsanpassung“ vor. Außerdem können Sie die Fragen nachlesen in Reifner, Die Anpassung variabler Zinssätze im Kreditverhältnis, JuristenZeitung 1995 S.866 ff